

E Einkommen:

Der umseitig genannte Schüler bezieht eine Ausbildungsvergütung und/oder BAföG:

Ja

Ausbildungsvergütung

BAföG

Nein

BAföG wird noch beantragt
(Kopie des Bescheides wird nach
Erhalt umgehend nachgereicht)

F Angaben zur Zahlung des Eigenanteils

Einzugsermächtigung liegt dem Antrag bei.

einmaliger Einzug aller Eigenanteile zum 5. des ersten Beförderungsmonates

monatlicher Einzug der Eigenanteile zum 5. des Beförderungsmonates

Einzugsermächtigung wird nicht erteilt.

Dieser Antrag wird als Einzelantrag (Öffentlicher Personennahverkehr) bearbeitet.
In diesem Fall ist der preisgünstigste Fahrausweis durch den Schüler oder dessen
Erziehungsberechtigte in voller Höhe gegenüber dem Verkehrsunternehmen zu bezahlen.
Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte haben dann einen Anspruch auf
Erstattung des Betrages, der die Eigenanteilspflicht übersteigt.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ferner ist mir bekannt, dass **jede Veränderung**, die im Zusammenhang mit der
Schülerbeförderung des umseitig genannten Schülers steht (Wohnungs-, Schulwechsel usw.)
unverzüglich durch einen Änderungsantrag (Anlage 4) über die Schule dem Landratsamt Bautzen,
Straßenverkehrsamt, **schriftlich** mitzuteilen ist.

Dieser Antrag gilt als Bestellung und verpflichtet zur Abnahme der Fahrkarte und zur Zahlung
des festgelegten Eigenanteils.

Ort, Datum

*Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder
des volljährigen Schülers*

von der Schule auszufüllen

Eingangsdatum in der Schule: _____

Die vorstehenden Angaben sind - soweit von hier aus nachprüfbar - richtig.

Ort, Datum

Unterschrift

Schulstempel

Einzugsermächtigung für das Schuljahr 2010/2011

Schüler: _____ Schülernummer:

Schule: _____ Kassenzeichen:

Klasse: _____

Ich ermächtige das Landratsamt Bautzen, die in der *Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten* festgelegten Eigenanteile für den o.g. Schüler entsprechend der Fälligkeit zu Lasten meines Kontos abzubuchen.

Diese Ermächtigung hat Gültigkeit bis zum Widerruf, längstens jedoch bis Schuljahresende.

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Kreditinstitut: _____

Name und Anschrift
des Kontoinhabers: _____
Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Ortsteil

Alle Veränderungen (z. B. Änderung der Bankverbindung, Adresse usw.) teile ich unverzüglich dem Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, schriftlich mit.

Ich verpflichte mich, jederzeit für eine ausreichende Deckung dieses Kontos zu sorgen.

Für die Kosten eines nicht funktionierenden Bankeinzuges, die infolge fehlerhafter Angaben, fehlender Deckung des Kontos oder wegen Widerspruchs entstehen, hat der Antragsteller aufzukommen. Gleichzeitig erlischt die erteilte Einzugsermächtigung.

Wird durch den Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte der festgelegte Eigenanteil nicht geleistet, entfällt auch der Anspruch auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten durch den Landkreis Bautzen.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Erläuterungen zum Antrag öffentlicher Linienverkehr / Schulbusverkehr (Anlage 1)

A

Dieser Antrag ist für jeden Schüler auszufüllen, für den Sie die Fahrtkosten zwischen Wohnort und Schule vom Landkreis Bautzen erstattet haben möchten und Sie nur noch die in der Satzung festgelegten Eigenanteile zahlen.

Die Anträge sind bis zum 30. April vor Beginn des Beförderungszeitraumes mit dem Bestätigungsvermerk der Schule beim Landratsamt Bautzen, Straßenverkehrsamt, einzureichen. Gehen Anträge während des Schuljahres beim Landratsamt ein, gilt der Berechtigungsanspruch ab dem Monat, der dem Monat in dem der Antrag eingegangen ist, folgt.

B

Vom Antragsteller sind die persönlichen Daten zu prüfen und vollständig einzutragen.

Änderungen zu den vorgedruckten Angaben sind durch eine Korrektur bekannt zu geben.

Sollte der Schüler bereits im Besitz eines Fahrausweises sein, dann ergänzen Sie bitte die Nummer der Kundenkarte des Verkehrsunternehmens.

C

Die Schulbezeichnung der **künftigen Schule** (Grundschule, Mittelschule, Gymnasium, Berufsschule, Förderschule) und die Schulart sowie die Klassenstufe des **neuen Schuljahres** sind ebenso einzutragen wie die vorgesehene Fahrstrecke (Haltestelle Wohnort - Haltestelle Schulort).

Schularten: Grundschule - GS, LRS, Schule zur Lernförderung (Kl. 1 - 4) - SzL (U)

Mittelschule - MS, Schule zur Lernförderung (ab Kl. 5) - SzL (O)

Gymnasium - GY, Berufliches Gymnasium - BG, Fachoberschule - FOS

Berufsfachschule - BFS, Berufsvorbereitungsjahr - BVJ, Berufsgrundbildungsjahr - BGJ

Klassen für Erziehungshilfe - EH Unterstufe, EH Oberstufe

bei Förderschule (G) und (K): U - Unterstufe, M - Mittelstufe, O - Oberstufe, W - Werkstufe

bei Förderschule (K): P - Primar, S - Sekundar

D

Bei der Bestellung der Fahrkarte muss berücksichtigt werden, dass die preisgünstigste Fahrkarte ausgewählt wird, da nur diese Kosten erstattet werden. Ist eine ganzjährige Benutzung des Linienbusses vorgesehen, so ist eine ABO-Monatskarte (Jahreskarte) zu bestellen.

Für mindestens 6 zusammenhängende Fahrmonate ist ebenfalls der Bezug einer ABO-Monatskarte (Fahrmonate bitte anzukreuzen) möglich.

Bei unregelmäßiger Inanspruchnahme der Beförderung, ist eine Monatskarte unter Angabe der einzelnen Fahrmonate zu bestellen.

Sollte nur eine Fahrtrichtung (Hin- oder Rückfahrt) genutzt werden, ist dies gesondert zu kennzeichnen.

Die Bestellung der Fahrkartenart richtet sich nach dem Angebot des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Davon abhängig ist die Zahlung der Eigenanteile.

Die Trennung in Hin- oder Rückfahrt ist bei Bestellung von Fahrkarten im Stadtverkehr, freigestellten Schulbusverkehr und im Bereich des Verkehrsverbund Oberelbe nicht möglich

E

Zum Einkommen des Schülers ist die entsprechende Erklärung abzugeben.

Schüler, die eine Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, bekommen keine Beförderungskosten erstattet, es sei denn, die Unterstützung erfolgt in Form von Darlehen.

Haben Sie die Absicht einen BAföG-Antrag zu stellen, ist dies entsprechend anzugeben. Die Entscheidung zur Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage des BAföG-Bescheides.

Schülern, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, werden keine Beförderungskosten erstattet. Gleiches gilt für Schüler, denen die Beförderungskosten für den Schulweg bereits anderweitig erstattet werden.

F

Für die sofortige Übernahme der Fahrtkosten durch den Landkreis ist die Teilnahme am Einzugsverfahren für die Eigenanteile notwendig. Bei Nutzung des Schulbusverkehrs ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung über die Eigenanteile notwendige Voraussetzung.

Der Einzug der Eigenanteile kann als monatliche Ratenzahlung oder als einmaliger Betrag erfolgen. Für die Teilnahme am Einzugsverfahren ist die beigefügte Einzugsermächtigung auszufüllen.

Die Eigenanteile sind monatlich zum 5. des Beförderungsmonats fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

Wird die Einzugsermächtigung nicht erteilt, wird dieser Antrag als Einzelantrag für die Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs bearbeitet.

Eigenanteilspflicht für das Schuljahr 2010/2011

Für die Inanspruchnahme der notwendigen Beförderung wird je Beförderungsmonat ein Eigenanteil erhoben.

	Schuljahr 2010/2011		
	Hin- u. Rück	eine Richtung	Internat
Grundschule	8,00 €	4,80 €	4,00 €
Förderschule (Kl. 1 – 4, Unterstufe, Mittelstufe, Primar))	8,00 €	4,80 €	4,00 €
Mittelschule/Gymnasium	13,00 €	7,80 €	6,50 €
Förderschule (ab Kl. 5, Oberstufe, Werkstufe, Sekundar)	13,00 €	7,80 €	6,50 €
Berufsbildende Schulen	17,00 €	10,20 €	8,50 €

Die Eigenanteile sind für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen und zwar für die beiden Kinder mit dem höchsten Eigenanteil. Berücksichtigt werden dabei nur Kinder der Familie, die eine Schule im Landkreis Bautzen besuchen.

Der Erlass der Eigenanteile muss gesondert beantragt werden (Anlage 5).

Die für den Landkreis Bautzen anfallenden Beförderungskosten werden bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. privaten Kraftfahrzeugen bis zu einem **Höchstbetrag von 700,00 €** je Schüler und Schuljahr erstattet.

Dieser Antrag ist von den Erziehungsberechtigten/vom volljährigen Schüler zu unterschreiben. Änderungen (wie Schulwechsel, Wohnungswechsel oder Abgang) sind durch einen Änderungsantrag (Anlage 4) über die Schule dem Landkreis bekanntzugeben.

Für den Berechtigungsanspruch gilt das Eingangsdatum bei der Behörde. Mehrkosten, welche durch versäumte oder verspätete Änderungsmitteilungen entstehen, haben die Erziehungsberechtigten/der volljährige Schüler zu tragen.

Seitens der Schule wird die Richtigkeit der Angaben bestätigt (Schulstempel, Unterschrift) und an das Landratsamt zur Bearbeitung übergeben.

Erst nach der Entscheidung zum Antrag erfolgt die Bestellung der Fahrkarte und deren Ausgabe in der Schule.

Ansprechpartner

Landratsamt Bautzen

Straßenverkehrsamt

SG Personen- und Schülerverkehr

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Telefon: 03578 7871 36 411 bis 417

Fax: 03578 7870 36 411 bis 417

e-mail: schueler@lra-bautzen.de

Sie erreichen uns persönlich zu folgenden Sprechzeiten im Zimmer U58, U61, U62:

Montag 8:30 Uhr - 13:00 Uhr

Dienstag 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8:30 Uhr - 18:00 Uhr

Freitag 8:30 Uhr - 13:00 Uhr

Alle Informationen und Anträge sowie die Satzung finden Sie auch im Internet unter

www.landkreis-bautzen.de

Bürgerservice / Landratsamt / Straßenverkehrsamt / Personen- und Schülerverkehr